

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1999
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

**Betr.: Passive Schutzeinrichtungen;
– Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken
(TL-SP 99)**

- Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Nr. 10/1973 – StB 4/3-38.60.65.10-4058 Vms 73 – vom 10. Mai 1973;
Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen (TL-SP 72)
2. Rundschreiben – StB 13/38.62.00/61 BASt 92 – vom 20. September 1993;
Konstruktionszeichnungen zu den TL-SP 72
3. Mein Rundschreiben – StB 13/38.62.00/36 BASt 1997 – vom 3. April 1997

Anlg.: TL-SP 99

Die „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken“ (TL-SP 99) enthalten die Anforderungen an Konstruktionsteile für Stahlschutzplankensysteme, die nach den „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ (RPS 89) eingebaut werden.

Das Regelwerk ist von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitet worden und mit Ihnen und den maßgeblichen Industrieverbänden abgestimmt worden.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken“ (TL-SP 99) führe ich für den Bereich der Bundesfernstraßen ein.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung für den Einbau von passiven Schutzeinrichtungen empfehle ich, die TL-SP auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1973 vom 10. Mai 1973 (TL-SP 72) einschließlich die mit Rundschreiben vom 20. September 1993 aktualisierten „Konstruktionszeichnungen zu den TL-SP 72“ (Stand 1992) hebe ich hiermit auf.

Mehrfertigungen der „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken“ (TL-SP 99) sind beim FGSV Verlag, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag

W i l l